

Beratung rund um das Geld: Steuerbefreiung bei Kraftfahrzeugen

Welche Regelungen für landwirtschaftliche Unternehmen gelten

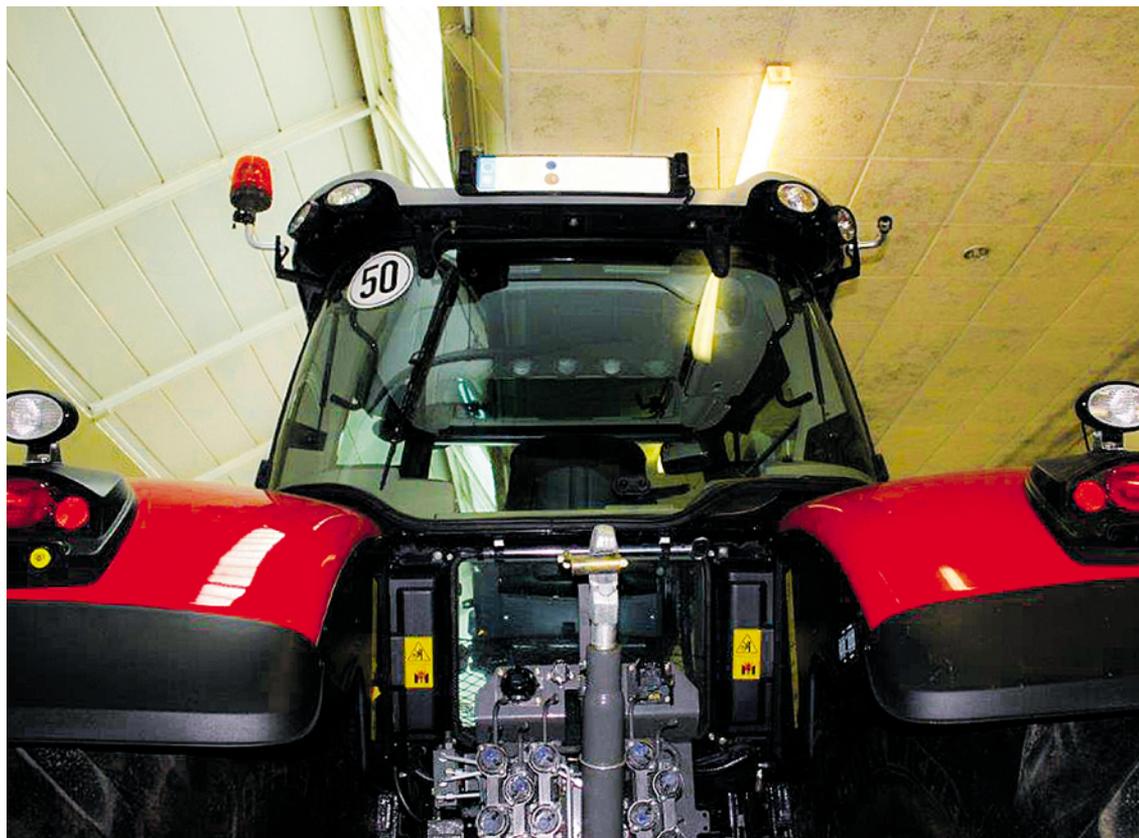
Aus agrarpolitischen Gründen sieht das Kraftfahrzeugsteuergesetz (KraftStG) für Fahrzeuge, die zu land- und forstwirtschaftlichen (luf) Zwecken genutzt werden, eine Steuerbefreiung vor. Nach § 3 Nummer 7 KraftStG ist das Halten bestimmter Kraftfahrzeuge von der Besteuerung ausgenommen, wenn sie ausschließlich verwendet werden in land- und forstwirtschaftlichen (luf) Betrieben, zur Durchführung von Lohnarbeiten für luf Betriebe, zur Beförderung für luf Betriebe, wenn diese Beförderungen in einem luf Betrieb beginnen oder enden, zur Beförderung von Milch, Magermilch, Molke oder Rahm oder von Land- und Forstwirten zur Pflege von öffentlichen Grünflächen oder zur Straßenreinigung im Auftrag von Gemeinden.

Die Befreiungsvorschriften gelten für Zugmaschinen, Sonderfahrzeuge, Kraftfahrzeuganhänger hinter Zugmaschinen, die für die oben genannten Zwecke eingesetzt werden.

Begünstigte Fahrzeuge

Entscheidend für die Tatsache, ob es sich bei einem Fahrzeug um eine Zugmaschine im Sinne des KraftStG oder um einen Pkw oder Lkw handelt, ist die objektive Beschaffenheit des Fahrzeuges. Auf die tatsächliche Nutzung kommt es dabei nicht an. Auch auf die verkehrsrechtliche Einstufung als „Zugmaschine“ kommt es nicht an.

Sonderfahrzeuge sind Fahrzeuge, die aufgrund ihrer Bauart und der besonderen mit ihnen verbundenen Einrichtungen nur für die begünstigten Verwendungszwecke geeignet und bestimmt sind. Auch Anhänger können Sonderfahrzeuge sein. Die steuerrechtliche Beurteilung hängt dabei nicht von der Bezeichnung des Fahrzeugs in den Fahrzeugpapieren ab. Ein Sonderfahrzeug, das ausschließlich zu land- und forstwirtschaftlichen Zwecken genutzt wird, ist dann nicht begünstigt, wenn es nach seiner Zweckbestimmung auch außerhalb der Land- und Forstwirtschaft verwendet werden könnte. Dieser Fall wurde bereits mehrfach, zuletzt mit Urteil vom 16. Juli 2014, für ei-



Landwirtschaftliche Fahrzeuge sind mitunter von der Kfz-Steuer befreit und fahren dann mit grüner Nummer.

Foto: Daniela Rixen

nen selbstfahrenden Futtermischwagen entschieden. Ein solches Fahrzeug kann sowohl in luf Betrieben als auch in solchen mit gewerblicher Tierhaltung eingesetzt werden. Damit ist eine Befreiung von der Kfz-Steuer nicht möglich.

Das Bayerische Landesamt für Steuern (LfSt) hat ein Anerkennungsverzeichnis für Sonderfahrzeuge herausgegeben (LfSt Bayern, 30. Januar 2012. S 6108.2.1 – 9 St 34). Dieses wird auch in allen anderen Bundesländern angewendet.

Anhänger sind dann begünstigt, wenn sie hinter Zugmaschinen oder Sonderfahrzeugen mitgeführt werden. Somit können Anhänger hinter Lkw oder Pkw nicht begünstigt sein, selbst wenn die Fahrten ausschließlich landwirtschaftlichen Zwecken dienen.

Andererseits ist die Befreiung des Anhängers nicht davon abhängig, dass die Zugmaschine oder das Sonderfahrzeug ebenfalls von der Kraftfahrzeugsteuer befreit ist. Somit bleibt ein ausschließlich in luf Betrieben verwendeter Anhänger auch dann steuerfrei, wenn er von

einer steuerpflichtigen Zugmaschine gezogen wird.

Land- und forstwirtschaftlicher Betrieb

Das Kraftfahrzeugsteuergesetz (KraftStG) kennt keine eigene Definition für einen landwirtschaftlichen Betrieb. Für die Erlangung der Befreiung von der Kfz-Steuer muss der Betrieb weder eine bestimmte Größe haben noch eine Gewinnerzielungsabsicht vorweisen. Somit kann auch ein „Liehabereibetrieb“ ein luf Betrieb im Sinne des KraftStG sein. Die Abgrenzung eines luf Betriebes von einem Gewerbebetrieb richtet sich nach den ertragsteuerlichen Regelungen.

Der Zoll als für die Kfz-Steuer zuständige Behörde verlangt als Nachweis für das Bestehen eines landwirtschaftlichen Betriebes den Beitragsbescheid der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft, den Einheitswertbescheid des zuständigen Finanzamtes oder die steuerliche Veranlagung (zum Beispiel Einkommensteuerbescheid).

Verwendung im eigenen Betrieb

Die Steuerbefreiung ist immer gegeben, wenn ein Landwirt ein begünstigtes Fahrzeug im Rahmen seines eigenen luf Betriebes verwendet. Die Überlassung eines begünstigten Fahrzeugs an einen anderen Landwirt zur Verwendung in dessen landwirtschaftlichem Betrieb ist nicht schädlich.

Begünstigt sind beispielsweise auch folgende Verwendungen:

- die Fahrt zu einer reinen luf Ausstellung mit einer Zugmaschine,
- die Teilnahme an einem Schlepperpreisplügen,
- die Beförderung von Pferden zu Reitturnieren auf zulassungspflichtigen Anhängern, wenn es sich um Pferde handelt, die zu einem landwirtschaftlichen Betrieb gehören

Nicht begünstigt sind folgende Verwendungen:

- die Vorführung von Zugmaschinen durch Landmaschinenhändler,
- Fahrten zu Familienbesuchen, Haushaltseinkäufen et cetera und



Ein mit Essen beladener Betriebs-Pkw für ein Picknick auf dem Feld nach verrichteter Arbeit.

Foto: Landpixel

● Fahrten von Jagdpächtern zur Anlage von Wildäckern oder zum Transport von Jägern und Wild, da die Jagdpacht kein land- und forstwirtschaftlicher Betrieb ist.

Lohnarbeiten begünstigt

Neben den typischen landwirtschaftlichen Arbeiten (zum Beispiel Pflügen, Dreschen, Mähen, Pressen) sind auch weitere Lohnarbeiten aller Art begünstigt, soweit sie für landwirtschaftliche Betriebe ausgeführt werden. So kommen auch Lohnunternehmer, die ausschließlich für Landwirte tätig werden, in den Genuss der KfzSt-Befreiung. Wird ein Lohnunternehmer beauftragt, Getreide zu dreschen und das Korn vom Feld zum landwirtschaftlichen Betrieb zu fahren, gilt diese Beförderung als Nebenleistung und ist damit ebenfalls begünstigt.

Die Durchführung von Lohnarbeit für Wasser- und Bodenverbände ist nicht begünstigt.

Reine Beförderungen begünstigt

Ist die Beförderung nicht als Nebenleistung zu sehen, ist sie nach dem Gesetzestext nur begünstigt, wenn sie in einem landwirtschaftlichen Betrieb entweder beginnt oder endet. Es muss sich dabei um eine reine Beförderungsleistung im Auftrag und für Rechnung eines Landwirts handeln.

Wenn eine Biogasanlage (= gewerblich) Silomais von einem Landwirt ab Feld kauft und einen ande-

ren Landwirt mit der Beförderung des Silomais vom Feld des Verkäufers zur Siloplatte der Biogasanlage beauftragt, kommt eine Befreiung nicht infrage, da die Beförderung zwar in einem landwirtschaftlichen Betrieb beginnt, sie aber nicht im Namen und auf Rechnung des Landwirts erfolgt. Anders wäre der Fall zu beurteilen, wenn die Biogasanlage den Mais vom Landwirt frei Platte kauft und der Landwirt einen anderen Landwirt/Lohnunternehmer mit dem Transport beauftragt. Dann wäre die Beförderungsleistung begünstigt, da sie im landwirtschaftlichen Betrieb beginnt und im Namen und auf Rechnung des veräußernden Landwirts erfolgt.

Kfz-Steuerbefreiung nach § 3 Nummer 1 KraftStG

Neben der Befreiung nach § 3 Nummer 7 KraftStG ist nach § 3 Nummer 1 KraftStG das Halten von Fahrzeugen, die von den Vorschriften über das Zulassungsverfahren ausgenommen sind, von der Kfz-Steuer befreit. Diese Ausnahmen sind in der Fahrzeugzulassungsverordnung (FZV) geregelt. Unter anderem sind dies:

- selbstfahrende Arbeitsmaschinen und Stapler,
- Anhänger in luf Betrieben, wenn die Anhänger nur für luf Zwecke verwendet und mit einer Geschwindigkeit von nicht mehr als 25 km/h hinter Zugmaschinen oder selbstfahrenden Arbeitsmaschinen mitgeführt werden,
- luf Arbeitsgeräte (Anhänger).

In dieser Vorschrift sind nun auch die bisher nicht genannten selbst-

fahrenden Arbeitsmaschinen erfasst. Interessant ist hier insbesondere die Befreiung der selbstfahrenden Arbeitsmaschinen, soweit diese nicht als Sonderfahrzeuge bereits befreit sind. Das ist immer dann der Fall, wenn das Sonderfahrzeug auch in einem gewerblichen Bereich zum Einsatz kommen kann (beispielsweise ein Bagger/Schauffellader). Eine Befreiung nach dieser Vorschrift greift allerdings nur dann, wenn die Arbeitsmaschine weder zur Beförderung von Personen noch von Gütern bestimmt und geeignet ist. Somit entfällt zum Beispiel die Steuerbefreiung für einen selbstfahrenden Futtermischwagen auch nach § 3 Nummer 1 KraftStG, da er zur Beförderung von Gütern geeignet ist.

Eine Liste von selbstfahrenden Arbeitsmaschinen wird regelmäßig vom Kraftfahrtbundesamt aktualisiert (Verzeichnis zur Systematisierung von Kraftfahrzeugen und ihren Anhängern).

Wegfall der Voraussetzung für die Steuerbefreiung

Ein Fahrzeug, für das die Steuerbefreiung nach § 3 Nummer 7 KraftStG in Anspruch genommen wird, muss in diesem Zeitraum ausschließlich für die begünstigten Zwecke genutzt werden. An den Nachweis werden strenge Anforderungen gestellt, wenn das Fahrzeug nicht von einem landwirtschaftlichen Betrieb gehalten worden ist beziehungsweise der Betrieb des Halters nicht ausschließlich die begünstigten Arbeiten oder Beförderungsleistungen zum Gegenstand hat.

Fallen für ein begünstigtes Fahrzeug die Voraussetzungen für die Steuerbegünstigung weg, so hat der Fahrzeughalter dies dem Zoll gegenüber anzuzeigen. Der Zoll weist auf seiner Internetseite darauf hin, dass eine unterlassene Anzeige über den Wegfall der Voraussetzungen für die Steuervergünstigung als Steuerhinterziehung oder leichtfertige Steuerverkürzung geahndet werden kann.

Eine ausschließliche Verwendung wird nicht durch gelegentliche steuerschädliche Einsätze des Fahrzeugs insgesamt infrage gestellt. Solche Einsätze haben lediglich zur Folge, dass die Steuerpflicht (Mindestdauer ein Monat) für die Dauer der Benutzung wieder einsetzt. Eine gelegentlich steuerschädliche Verwendung schließt die Steuerbefreiung für die Zukunft nicht aus. Wenn die steuerschädliche Verwendung jedoch nicht nur vorübergehender Natur, sondern auf Dauer angelegt ist, kann eine Steuerbefreiung nicht erfolgen. Das ist zum Beispiel der Fall, wenn das Fahrzeug in den Wintermonaten generell für andere Zwecke verwendet wird.

FAZIT

Eine Befreiung von der Kfz-Steuer wird grundsätzlich nur gewährt, wenn Maschinen ausschließlich für landwirtschaftliche Arbeiten genutzt werden. Dabei ist es nicht notwendig, dass der Fahrzeughalter selbst Landwirt ist. Die Verwaltung legt die Regelungen zur Kfz-Steuerbefreiung streng aus. Bei Sonderfahrzeugen ist eine Befreiung ausgeschlossen, wenn die Maschine auch für gewerbliche Zwecke (zum Beispiel gewerbliche Tierhaltung) genutzt werden könnte. Der Wegfall der Voraussetzung für die Steuerbefreiung ist anzeigepflichtig.

Die Befreiung landwirtschaftlicher Maschinen von der Kfz-Steuer ist geregelt in § 3 Nummer 7 KraftStG sowie in § 3 Nummer 1 KraftStG in Verbindung mit der Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV). Es lohnt sich, einen Blick in diese Vorschriften zu werfen, um den Einsatz von Maschinen gegebenenfalls zu gestalten.

Kirsten Hettenhausen
Steuerberaterin
K.Hettenhausen@wetreu.de